



An die
 Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0167-RD 3/2014

Wien, am 19. Dezember 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 04.11.2014, Nr. 2972/J, betreffend Digitalisierung von Landschaftselementen (LSE) im Rahmen des ÖPUL 2015

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 04.11.2014, Nr. 2972/J, teile ich Folgendes mit:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich nur auf die Landschaftselemente (LSE) im Rahmen von ÖPUL 2015. Dazu ist klarzustellen, dass den LSE bereits im Rahmen anderer, allgemein geltender Rechtsvorschriften besondere Bedeutung zukommt, insbesondere als zu schützender Lebensraum für Vögel und Tiere gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Darüber hinaus stellen die Naturschutzgesetze der Länder bestimmte LSE (Naturdenkmale) unter besonderen Schutz. Auch im Rahmen von Cross Compliance ist auf die Erhaltung von bestimmten LSE zu achten.

Die nunmehrige digitale Erfassung der LSE dient der Umsetzung von EU-Rechtsvorgaben (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013), die im Rahmen des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auch die Ausweisung bestimmter LSE verlangen. Diese Ausweisung stellt die Basis für die Beantragung mittels geografischen Antrags zum Zwecke der Fördergewährung dar.



Mit der nun vorgeschalteten Klärung des Verfügungsrechts über die LSE soll das Antragsverfahren 2015 vereinfacht werden, da dann die erfassten LSE bereits als Bestandteil der geografischen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Ersterfassung der LSE hat im September 2012 begonnen und wurde vor kurzem abgeschlossen. Es wurden rund 4,3 Mio. punktförmige LSE (Typ Bäume/Büsche) und 300.000 flächige LSE digitalisiert. Seit dem Abschluss der Ersterfassung sind Wartungsarbeiten (z.B. bei einem neuen Luftbild) analog zu anderen Referenzflächen notwendig, daher unterliegt die Anzahl der digitalisierten LSE noch geringfügigen Änderungen. Die Kosten der Erstdigitalisierung der LSE beliefen sich auf rund EUR 1.632.000,-. Der Personalaufwand betrug rund 6.000 Personentage, wobei die konkrete Zahl an eingesetzten Personen im Erfassungszeitraum variiert hat. Auf eine kosteneffiziente Umsetzung wurde geachtet.

Zu den Fragen 5 bis 12:

LSE, die gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als Lebensraum für Tiere dienen oder nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben der Länder als besonders schützenswert ausgewiesen sind, dürfen nicht entfernt werden. Eine unzulässige Entfernung kann – neben den naturschutzrechtlichen Verfahren – auch zur Verhängung von Cross Compliance-Sanktionen führen.

Werden LSE, für die im Rahmen von ÖPUL eine Förderung beantragt wurde, ohne naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. ohne Nachpflanzung entfernt, fällt die Förderfähigkeit weg. Auf Basis der in der EU Verordnung vorgesehenen nationalen Regelung werden entsprechend Schwere und Ausmaß der Entfernung oder Zerstörung Prämienkürzungen vorgenommen. Dabei werden die im Programm vorgesehenen Stufen (Verwarnung, Kürzung um 5%, Kürzung um 10%, Kürzung um 25% oder Kürzung um 50 %) der Prämienreduktion vorgesehen. Im Wiederholungsfall oder bei sehr massiven Zerstörungen von Landschaftselementen kann auch die gesamte Prämie einbehalten werden. Prämienkürzungen wegen der Entfernung von LSE wirken immer nur auf die Maßnahmen mit einer entsprechenden Verpflichtung, also UBB und Bio.

Betreffend Nachpflanzung und Entfernung von Landschaftselementen ist zwischen verschiedenen Sachverhalten zu unterscheiden.

- Für gesetzlich geschützte Elemente gibt es entsprechende landesgesetzliche Regelungen (meist Naturschutzgesetze der Länder) und entsprechende Verfahren. Über die Dauer naturschutzrechtlicher Verfahren liegen dem BMLFUW keine Daten vor.
- Im Rahmen des ÖPUL sind Entfernungen und Verlegungen im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung des Landes möglich. Diese Möglichkeit hat es schon im Rahmen des ÖPUL 2007 gegeben und sie hat sich auch bewährt.
- In Fällen höherer Gewalt (z.B. Entfernung von Ostbäumen wegen Feuerbrand) ist im ÖPUL keine Nachpflanzung erforderlich.

Wenn an keiner ÖPUL Maßnahme zum Schutz von Landschaftselementen teilgenommen wird, so gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen und die sich aus den Verpflichtungen von Cross-Compliance ergebenden Verpflichtungen. Nur durch ÖPUL geschützte Elemente können in diesen Fällen entfernt werden.

Zu Frage 13:

Da der Pächter nur für LSE, die in seiner Verfügungsgewalt stehen, Förderungen beantragen kann, hat er sich die Entfernung derartiger LSE zuzurechnen lassen. Ein Eingriff des Eigentümers in das Pachtverhältnis (durch Entfernen der ebenfalls mitverpachteten LSE) wäre zivilrechtlich zwischen Eigentümer und Pächter zu klären. Vor Verhängung von Cross Compliance-Sanktionen ist weiters zu prüfen, ob die Handlung (=Entfernung) unmittelbar dem Pächter anzulasten ist.

Zu Frage 14:

Die Aussage in der Sonderrichtlinie ist so zu verstehen, dass nur für LSE in der Verfügungsgewalt des Antragstellers Förderungen beantragt werden dürfen. Die LKÖ-Aussage bezieht sich hingegen auf eine Vorstufe vor der Antragstellung, nämlich ob dem Pächter ohne nähere Rückfrage LSE für Zwecke der Beantragung zugeordnet werden können. Es liegen somit keine widersprüchlichen Aussagen vor.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Der technische Prüfdienst der AMA ist für die Prüfung von in Förderprogrammen eingebrachten Flächen und auch für die Kontrolle der Verpflichtungen bezüglich LSE zuständig.

Die digitalisierten LSE sind für die Naturschutzabteilungen der Länder im INVEKOS-GIS der AMA ersichtlich. Diese Daten werden von den Ländern im Rahmen ihrer Beauftragung als projektgenehmigende Stelle bei der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme benötigt. Personalisierte Informationen werden jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit der AMA zur digitalen Erfassung der LSE ergibt sich insbesondere aus Art. 70 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit § 6 MOG 2007.

Zu den Fragen 18 bis 20:

LSE sind auf oder bis zu 5 m angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Flächen digitalisiert worden. Voraussetzung dafür war eine Beantragung der Feldstücke im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen. LSE, welche sich nicht auf oder 5 m angrenzend zu einem beantragten Feldstück befinden, wurden nicht digitalisiert. Die Digitalisierung der LSE erfolgt für Zwecke der Abwicklung von Anträgen auf Direktzahlungen und Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung und betrifft daher nur Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Betriebsinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen sein). LSE auf öffentlichen Grundstücken, von Nicht-Landwirten oder sonstigen öffentlichen Körperschaften wurden jedoch nicht erfasst, für diese gelten ausschließlich die jeweiligen naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Bundesminister

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	2696/AB XXXX/GP, Amtssignatur von BMLFUW, O=BMLFUW / Serial Number=79813843827, OU=BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT	5 von 5
	Datum/Zeit	2014-12-22T07:22:00+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	541402	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation		Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmifuw.gv.at/amtssignatur	